

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zu § 23:

1 Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu den Ausführungsvorschriften zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.2.1 Sachleistungen (Nr. 1 zu § 63),
 - 1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
 - 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 - 1.2.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (Anlage),
 - 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen und
 - 1.2.6 Geldpreise, Spenden und ähnliche Beträge, die dem Empfänger aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.

2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

§ 23

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Verwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich Berlin gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben ist § 24 Abs. 4 zu beachten; dafür vorgesehene Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, soweit die Senatsverwaltung für Finanzen nichts anderes zulässt. Ausnahmen bilden Förderprogramme mit einem Investitionsvolumen von weniger als 250.000 Euro im Einzelfall.
- 3.4 Planungsunterlagen sind von der Bewilligungsbehörde, Bauplanungsunterlagen auch von den nach den von der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegebenen Verwaltungsvorschriften (Nr. 2.1.2 zu § 24) dafür zuständigen Senatsverwaltungen zu prüfen. Einer Prüfung durch die Senatsverwaltung für Finanzen bedarf es nicht. Bauplanungsunterlagen ist ein von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit den nach den Verwaltungsvorschriften nach Nr. 2.1.2 zu § 24 dafür zuständigen Senatsverwaltungen gebilligtes Bedarfsprogramm zugrunde zu legen, das auch eine Darstellung der vorgesehenen Finanzierung enthalten soll. Bedarfsprogramme und Planungsunterlagen sollen den Verwaltungsvorschriften nach Nr. 2.1.2 zu § 24 entsprechen und so rechtzeitig vorliegen, dass die Maßnahmen zu Beginn des Jahres der Veranschlagung in Angriff genommen werden können.
- 3.5 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen nach § 24 Abs. 4, die ohne Planungsunterlagen veranschlagt sind, sind gesperrt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). Die Sperre gilt als aufgehoben, sobald die Planungsunterlagen entsprechend Nr. 3.4 geprüft worden sind.
- 3.6 Zur Einschaltung von Architekten und Ingenieuren wird auf Nr. 6.3 zu § 44 hingewiesen.
- 3.7 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Genauigkeit der Veranschlagung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 3.7.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Haushaltsplan von Berlin entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.7.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Soweit dies für die Veranschlagung erforderlich ist, ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger eine aus der kaufmännischen doppelten Buchführung abgeleitete Umrechnung auf die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich kassenwirksam werdenden Einnahmen und Ausgaben (Überleitungsrechnung) zu fordern, es sei denn, dass die Bewilligungsbehörde sie selbst erstellt.
- 3.8 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nrn. 2.1 und 2.2 AV § 7 sowie Nr. 11a.2 AV § 44).
- 3.9 Projektförderungen für denselben Zweck oder denselben Empfänger sind grundsätzlich auf bis zu fünf aufeinander folgende Jahre zu befristen. Abweichungen von Satz 1 sind zu begründen.
- 3.10 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sowohl von Berlin als auch vom Bund, von anderen Ländern oder von Gemeinden veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Anlage
(Nr. 1.2.4 zu § 23)

Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten auf Grund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird (vgl. § 55).
- 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung Berlins eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
- 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
- 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber Berlin oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
- 1.4 Die Leistung muss Berlin oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.

§ 23

Anlage

- 2 Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben, an deren Förderung Berlin ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden,
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger Berlin oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf Berlin im Sinne der Nr. 5.3.3 zu § 44.